



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** Die Mitte Oberwallis durch Stefan Diezig  
**Gegenstand** Für ein zweisprachiges Gemeindegericht, wenn der Kanton Wallis Verfahrenspartei ist!  
**Datum** 16/11/2021  
**Nummer** 2021.11.423

---

Die deutsche und die französische Sprache sind als Landessprachen erklärt. Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden (Art. 12 KV).

Die Zivilprozessordnung (ZPO) verankert die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz der beklagten Partei, d. h. am Wohnsitz einer natürlichen Person oder am Sitz einer juristischen Person (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Klagen gegen einen Kanton werden vor einem Gericht des Kantonshauptortes erhoben (Art. 10 Abs. 1 lit. d ZPO).

Das Verfahren wird in der Amtssprache des Kantons geführt, in dem der Fall beurteilt wird. Kantone, die mehrere Amtssprachen anerkennen, regeln deren Gebrauch im Verfahren (Art. 129 ZPO). Artikel 7 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZPO) sieht vor, dass Schriften und mündliche Vorstösse der Parteien oder ihrer Beauftragten auf Deutsch oder Französisch erfolgen können, ausser vor dem Gemeinderichter, wo die Sprache des Gerichtsortes gilt. Der Gemeinderichter und das Bezirksgericht stellen ihre Mitteilungen, Entscheide und Urteile in der Sprache des Gerichtsortes zu (Art. 7 Abs. 2 EGZPO). Gerichtsverfahren werden in der am Ort des Gerichtsortes üblichen Sprache geführt, die auch der Behörde und den Parteien am vertrautesten ist. Wie das Bundesgericht bereits hervorgehoben hat, können die schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Parteien in einer einzigen Amtssprache formuliert werden.

Auch wenn es nicht viele deutschsprachigen Haftungsklagen gegen den Kanton gibt, kann von einem Richter der Gemeinde Sitten nicht erwartet werden, dass er Deutsch beherrscht, um die Untersuchung zu führen und in einer anderen Sprache zu schreiben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Annahme der Motion für die Gemeinde Sitten erhebliche Ausgaben mit sich bringen würde, da sie für Übersetzungskosten aufkommen oder nur zweisprachiges Personal einstellen müsste.

Ansichts dieser Ausführungen wird vorgeschlagen, die Motion zurückzuweisen.

Auswirkungen Bürokratie	keine
Auswirkungen Finanzen	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS)	keine
Auswirkungen NFA	keine

Sitten, 8. September 2022